

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 25. Juni 1886.)

Der Bundesrath wählte als Buchhaltungsgehilfen beim Finanzbureau Hrn. Adolphe Richardet, von Vivis, und als Adjunkt und Verifikator der Münzstätte Hrn. Paul Adrian, von Olten.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Bekanntmachung.

Unterm 12. Juni dieses Jahres hat das schweizerische Bundesgericht dem Bundesrathe mitgetheilt, daß es seine diesjährigen **Ferien** auf die Zeit vom **2.—28. August** festgesetzt habe, was hie mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 21. Juni 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

den Pflanzenverkehr mit dem Auslande.

Seit dem Inkrafttreten des Vollziehungsreglements betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 29. Januar 1886, sind folgende Zollstätten für die Einfuhr von zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen geöffnet worden: Kreuzlingen, Emmishofen, Tägerweilen, Locle und Säckerbrücke bei Stein (Aargau).

Für die Einfuhr von Pflanzen gedachter Art aus **Italien** sind vom 1. August nächstkünftig hinweg einzig folgende Zollstätten geöffnet: Luino (Bahnhof), Chiasso (Bahnhof und Straße), Stabbio, Ponte Tresa, Lugano, Locarno, Splügen, Castasegna, Campocologno und Gondo.

Es ist indessen zu beachten, daß Pflanzen aus Italien nur mit Bewilligung des unterzeichneten Departements in die Schweiz eingeführt werden dürfen.

Von den Regierungen der internationalen Phylloxerkonvention beigetretenen Nachbarstaaten sind für die Einfuhr von zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen folgende in der Nähe der Schweizergrenze gelegene Zollbüreaux geöffnet worden:

von **Deutschland**: Friedrichshafen, Lindau, Konstanz, Schaffhausen (Bahnhof), Erzingen, Waldshut (Bahnhof), Säkingen, Basel (Badischer und Centralbahnhof),

von **Frankreich**: Pontarlier, les Verrières-de-Joux, le Villiers, Delle, Bellegarde und les Hôpitaux-neufs (Jougne),

von **Oesterreich**: Feldkirch und Bregenz.

Bern, den 14. Juni 1886.

Eidg. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der argentinischen Gesandtschaft in Bern wird die seit einiger Zeit schon vakant gewesene Stelle eines Vizekonsuls in Zürich für die Republik Argentinien wahrscheinlich nicht wieder besetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 9. Juni 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.


 Reproduziert im Juni 1886.
 



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1886
Date	
Data	
Seite	906-908
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 177

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.